OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304145/7/BL/Rd

Datum:
Linz, 24. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.05.2025, GZ: BHWL/923180016314/23, betreffend die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, wegen einer Verwaltungsübertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) (Beschuldigter: B__, vertreten durch C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.03.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als dieser wie folgt zu lauten hat:

„B__ hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass am 14.05.2023 ein Arbeitnehmer der D__, nämlich F__, geb. tt.mm.jjjj, auf der Baustelle Putzarbeiten im 2. Obergeschoß durchgeführt hat bei einer Absturzhöhe von ca. 7,0 m, ohne entsprechende Absturzsicherungen (§ 8 BauV) bzw. Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) gegen Absturz.

Dadurch wurde § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind.

B__ hat folgende Verwaltungsvorschriften verletzt:

§ 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iZm § 118 Abs. 3 ASchG iVm §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 und 161 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, BGBl. II Nr. 77/2014

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über B__ gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG eine Geldstrafe von 1.800 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt".

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.05.2025, GZ: BHWL/923180016314/23, wurde von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten B__, vertreten durch C__, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, sowie § 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 121/1998, abgesehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 2, 2. Fall VStG die Einstellung verfügt.

Zuvor wurde dem Beschuldigten folgende Verwaltungsübertretung im behördlichen Verfahren zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 14.05.2023
Ort: E-Straße
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass am 14.05.2023, wie durch eine Überprüfung des Arbeitsinspektors festgestellt wurde, von dem Arbeitnehmer, Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, beschäftigt bei der D__, auf der Baustelle, G__ – H__ ‚I__', Putzarbeiten im 2. Obergeschoß, Absturzhöhe ca. 7,0m, ohne entsprechende Absturzsicherungen (§ 8 BauV) bzw. Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) gegen Absturz, durchgeführt wurden.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Zi. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) BGBl. Nr. 340/1994 übertreten, wonach bei Arbeiten mit Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind."

Eine Begründung der Entscheidung wurde von der belangten Behörde – mit Ausnahme der Zitierung des § 45 Abs. 1 Z 2 VStG – nicht vorgenommen.

I.2. Dagegen wurde vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West fristgerecht Beschwerde erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass gegen den Beschuldigten wegen der Übertretung von § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG iVm § 161 BauV eine Strafe von 3.320 Euro verhängt wird.
Inhaltlich führte das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West unter anderem aus: Der angefochtene Bescheid werde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze bekämpft, weil die belangte Behörde das Vorliegen eines Einstellungsgrundes nach § 45 VStG zu Unrecht angenommen habe.
Mit Stellungnahme des A__ vom 22.04.2025 wurde auf Anfrage der Behörde mitgeteilt, dass das Verfahren gegen Unbekannt durch die Staatsanwaltschaft Wels

(Zl: 44 BAZ 691/23f-1) mit 18.07.2023 eingestellt wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass somit kein Grund für eine Doppelbestrafung vorliege. Vonseiten des Arbeitsinspektorates sei davon ausgegangen worden, dass das Verfahren gegen die D__ daher fortzuführen gewesen wäre. Stattdessen sei das Verfahren mit Bescheid vom 08.05.2025 (BHWL/923180016314/23) eingestellt worden. Dem Arbeitsinspektorat sei zunächst kein Einstellungsbescheid übermittelt worden. Demnach sei entgegen § 45 Abs. 2 VStG dem Arbeitsinspektorat als Partei nicht die Möglichkeit eingeräumt worden, gegen die Einstellung des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Auf Anfrage des Arbeitsinspektorates vom 21.01.2026 sei durch die Behörde am selben Tag die Einstellung des Verfahrens erstmals kundgetan worden. Nach telefonischer Rücksprache sei mittels E-Mail am 22.01.2026 der Einstellungsbescheid dem Arbeitsinspektorat erstmals übermittelt worden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt mit Vorlageschreiben vom 12.02.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Dem Beschuldigten wurde die Beschwerde gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.
Dieser äußerte sich diesbezüglich mit Stellungnahme vom 09.03.2026 im Wesentlichen dahingehend, dass der Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle in der sicheren Durchführung der Arbeiten unterwiesen worden sei und die gesamte Belegschaft regelmäßig an Sicherheitsschulungen teilnehme. Darüber hinaus hätte der Beschuldigte die notwendige persönliche Schutzausrüstung für die Arbeiten zur Verfügung gestellt, somit seien die grundlegenden Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten geschaffen worden. Der Arbeitnehmer habe sich eigenmächtig und außerhalb seines zugewiesenen Tätigkeitsbereiches zum Balkon begeben und liege in diesem Zusammenhang nahe, dass der Arbeitnehmer seine persönliche Schutzausrüstung nicht angelegt hatte, zumal sich seine reguläre Tätigkeit ausschließlich auf Innenarbeiten beschränkt habe und ein kurzfristiges Verlassen des Arbeitsbereichs offenbar ohne entsprechende Vorbereitung erfolgt sei. Der Absturz sei somit nicht auf eine mangelnde Organisation der Baustelle oder auf unterlassene Schutzmaßnahmen seitens des Beschuldigten zurückzuführen, sondern vielmehr auf ein eigenständiges, vom vorgesehenen Arbeitsablauf abweichendes Verhalten des Arbeitnehmers. Dem Beschuldigten sei seitens des Bauherrn ein Baustellenkoordinator (J__) und eine Sicherheitsfachkraft (K__) für die Einrichtung und organisatorische Abwicklung des konkreten Bauprojekts namhaft gemacht worden. Unter diesem Gesichtspunkt könne dem Beschuldigten kein Organisations- oder Überwachungsverschulden angelastet werden, zumal die sicherheitstechnische Betreuung der Baustelle durch eine eigens bestellte Sicherheitsfachkraft wahrgenommen worden sei. Überdies wurde auf die Rechtsprechung des OGH betreffend Kontrollsystem verwiesen. Abschließend wurde die Bestätigung des Einstellungsbescheides beantragt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.03.2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Erschienen sind die Vertreterin des Beschuldigten sowie Vertreter der belangten Behörde und des A__. Der Beschuldigte selbst war nicht anwesend. Weiters wurden die Zeugen Ing. L__ (AI OÖ West) und F__ (verunfallter Arbeitnehmer) einvernommen.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde von der Rechtsvertreterin des Beschuldigten der in der Stellungnahme gestellte Beweisantrag, nämlich die Einvernahme des vom Bauherrn beauftragten Baustellenkoordinators sowie der Sicherheitsfachkraft, weiterhin aufrechterhalten. Dem Beweisantrag wird nicht stattgegeben, zumal von der erkennenden Richterin die grundsätzliche Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten auf der Baustelle sowie die Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der auf der Baustelle anwesenden Firmen durch den Baustellenkoordinator sowie der Sicherheitsfachkraft nicht in Abrede gestellt wird.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Zum Tatzeitpunkt am 14.05.2023 war der Beschuldigte handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in E-Straße.

Am 14.05.2023 war der Arbeitnehmer F__ gemeinsam mit einem weiteren Kollegen auf der Baustelle „I__" in M-Straße, mit Putzarbeiten im Innenbereich des in Rohbau befindlichen Wohnhauses, im 2. Obergeschoß beschäftigt. Dabei war der Arbeitnehmern Vorarbeiter auf der besagten Baustelle.
Bei den Verputzarbeiten im Inneren des 2. Obergeschoßes war die Balkontüre geöffnet, da hier der Putzschlauch verlegt war. Zum Sturz vom Balkon im 2. Obergeschoß kam es, als F__ aufgrund der starken Zugluft die Balkontür schließen wollte. Aufgrund der Zugluft wurden auch Schmutzpartikel hereingeweht, wodurch der Arbeitnehmer keine Sicht hatte. Der Balkon war zu diesem Zeitpunkt nicht gegen Absturz abgesichert, da der für die Putzarbeiten benötigte Putzschlauch über den Balkon und die offene Balkontür in den Innenbereich verlegt war. Da dem Arbeitnehmer aufgrund des starken Luftzuges etwas ins Auge kam, ging er mit zusammengekniffenen Augen und mit nach vorne gerichteten Händen vortastend in Richtung offener Balkontür, um diese zu schließen, dabei ist er jedoch unbeabsichtigt über den Balkon gegangen und hinuntergestürzt.
Bei dem Absturz hat sich der Arbeitnehmer schwere Verletzungen zugezogen und ist seit dem Unfall nicht mehr arbeitsfähig. Der Arbeitnehmer ist seit dem Unfall nicht mehr im Unternehmen beschäftigt. Zuvor hat er drei bis vier Jahre im Unternehmen gearbeitet und war mit Putzarbeiten (Innen- und Außenputzarbeiten) betraut. Kurz nach dem Arbeitsunfall wurden auf dem Balkon nachträglich Holzbretter als Absturzsicherung angebracht.

Schulungen, Unterweisungen, Kontrollen:
Der Beschuldigte hat zu Beginn der Baustelle seine Arbeiter unterwiesen. Dabei wurden dem später Verunfallten schriftliche Unterlagen (Gefahrenquellen auf der Baustelle, wo Strom- und Wasseranschlüsse zu finden sind usw.) in der Firma ausgehändigt und dabei mitgeteilt, was und wie gearbeitet werden muss. Schutzausrüstung wurde vom Beschuldigten zur Verfügung gestellt. In der Folge war der Beschuldigte auf der laufenden Baustelle nur mehr unregelmäßig vor Ort. Am Unfallstag war der Beschuldigte nicht auf der Baustelle.

Die Kontrolltätigkeit hat der Beschuldigte auf die Sicherheitsfachkraft, die vom Bauherrn beauftragt war, übertragen, wobei diese für Sicherheitsthemen und Kontrollen auf der Baustelle grundsätzlich verantwortlich war. Die Sicherheitsfachkraft war täglich einmal vor Ort und nahm dabei die Kontrollaufgaben wahr. Kontrollen der Sicherheitsfachkraft durch den Beschuldigten erfolgten nicht. Dem verunfallten Arbeiter war weder die Sicherheitsfachkraft noch der Baustellenkoordinator bekannt. Ihm war ach nicht bekannt, dass es jemanden auf der Baustelle gegeben hat, der für Sicherheit und Kontrollen zuständig gewesen ist. Ebenfalls ist der Arbeiter der D__ nicht auf Absturzgefahren oder Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen worden.

Weitergehende Angaben zum Unterweisungs- und Kontrollsystem der D__ wurden vom Beschuldigten nicht dargelegt. Unterweisungsunterlagen konnten dem Arbeitsinspektor vor Ort nicht vorgewiesen werden; trotz nachweislicher Anforderung der Unterlagen durch das Arbeitsinspektorat erfolgte auch keine Übersendung der geforderten Unterlagen.

Seitens des Bauherrn (N__) wurde ein Baustellenkoordinator (Wolfgang Weißenböck) sowie eine Sicherheitsfachkraft (K__) für das konkrete Bauprojekt bestellt und wurde dies dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, dem angefertigten Foto anlässlich des Arbeitsunfalles vom 14.05.2023, den schriftlichen Ausführungen des Beschuldigten sowie den Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen verunfallten Arbeitnehmers O__ und des Arbeitsinspektors Ing. K__. Die Aussagen und Schilderungen der einvernommenen Zeugen wirkten glaubwürdig und nachvollziehbar. Die Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der Stellungnahme vom 09.03.2026 wurden vom Zeugen O__ dahingehend bestätigt, dass eine Unterweisung vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle stattgefunden hat. Der Zeuge hatte jedoch keine Wahrnehmungen dahingehend, dass die gesamte Belegschaft regelmäßig an Sicherheitsschulungen teilnimmt. Ebenso wenig hatte der Zeuge keine Wahrnehmung bezüglich von Kontrollen seiner Person durch den vom Bauherrn beauftragten Baustellenkoordinator

und der Sicherheitsfachkraft; vielmehr hatte er keine Wahrnehmung, dass überhaupt jemand für die Sicherheit und die Kontrolle auf der Baustelle zuständig war. In der Verhandlung kam auch zutage, dass der Zeuge O__ nicht dezidiert auf Absturzgefahren und Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen worden ist. Vielmehr gab er an, dass er diese (Absturzgefahr) ohnehin selbst weiß und er schon vorher hundertmal auf diesem Balkon gewesen ist. Dass am Unfalltag auf besagtem Balkon keine Absturzsicherung angebracht war, kann dem der Anzeige angeschlossenen Foto eindeutig entnommen werden. Dass nach dem Unfall eine Absturzsicherung aus Holz an dem gegenständlichen Balkon angebracht wurde, geht aus der Aussage des Zeugen O__ sowie aus den persönlichen Wahrnehmungen des Arbeitsinspektors anlässlich der Unfallerhebung am 25.05.2023 hervor; an diesem Tag hat der Arbeitsinspektor weder den Baustellenkoordinator noch die Sicherheitsfachkraft auf der Baustelle angetroffen.

Detaillierte Ausführungen zum Kontrollsystem, insbesondere bezüglich der Häufigkeit der wahrgenommenen Kontrollen der vom Bauherrn bereitgestellten Sicherheitsfachkraft, zumal er dieser die kompletten Kontrollpflichten der auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer überantwortet hat, wurden nicht nachgewiesen und auch keine detaillierten Maßnahmen innerhalb des Kontrollsystems dargetan, die ein eigenmächtiges Handeln von Arbeitnehmern verhindern sollen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs.3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 7 Abs.1 BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BauV liegt Absturzgefahr vor:
1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

III.2. **§ 22 Abs. 1 VStG / Doppelbestrafung**:

Nach § 22 Abs. 1 VStG ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

Zum gegenständlichen Vorfall wurde von der Staatsanwaltschaft Wels ein Strafverfahren wegen § 88 Abs. 1 StGB gegen Unbekannt eingeleitet und wurde am 16.05.2023 gemäß § 190 StPO eingestellt.

Dazu ist auszuführen, dass gegen den Beschuldigten selbst gar kein Verfahren eingeleitet und geführt wurde. Schon aus diesem Grund besteht im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren keine Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelverfolgungs- bzw. Doppelbestrafungsverbot.

Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Verschulden des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems ist im Zuge des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens nicht erfolgt. All das zeigt aber auch, dass die hier gegenständliche und zunächst verwaltungsstrafrechtlich geahndete Tat gerade nicht den Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, sodass auch § 22 Abs. 1 VStG einer verwaltungsrechtlichen Bestrafung des Beschuldigten wegen Übertretung des ASchG iVm BauV nicht entgegensteht.

So hat auch der VwGH (29.05.2015, 2012/02/0238; 10.01.2017, Ra 2016/02/0230) bereits ausgesprochen, dass mit Blick auf den Umfang der Sperrwirkung zu prüfen ist, auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher

Prüfungstiefe die Einstellung erfolgt ist. „Eine nicht näher begründete Einstellung vermag nicht ohne weiteres Art. 4 7. ZP MRK entgegenstehende Sperrwirkung zu entfalten. Vielmehr kommt es darauf an, aus welchen Gründen die Einstellung erfolgte und auf welcher im Verfahren herangezogenen und geprüften Faktenlage sie basierte."

Da gegenständlich somit keine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Verschulden des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems durch die Staatsanwaltschaft Wels stattgefunden hat, besteht keine Gefahr einer Doppelbestrafung.

III.3. **Objektiver Tatbestand**:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten zunächst im behördlichen Verfahren vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 BauV erfüllt.

Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt der Arbeitnehmer F__ der D__ auf der Baustelle mit Innenputzarbeiten im 2. Obergeschoß beschäftigt war und dabei die Balkontüre wegen des verlegten Putzschlauches offen war. Vom Balkon aus bestand eine Absturzhöhe von ca. 7,00 m und im Zuge der Arbeiten stürzte der Arbeitnehmer vom ungesicherten Balkon somit ca. 7 m in die Tiefe und schlug auf den Betonboden auf. Der Arbeitnehmer zog sich dabei schwere Verletzungen zu.
Es hat daher der Beschuldigte den objektiven Tatbestand erfüllt, da er nicht dafür gesorgt hat, dass bei Arbeiten an sonstigen Arbeitsplätzen bei einer gegebenen Absturzhöhe von 7 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren.

III.4. **Subjektiver Tatbestand**:

Vom Beschuldigten wird die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn aufgrund des eigenmächtigen Handelns des Arbeitnehmers daran kein Verschulden treffe, da auch ein ausreichendes Kontrollsystem installiert gewesen sei.

Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen

kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken.

Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle, der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt.

Vom Beschuldigten wurde seine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit bezüglich der Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Fall auf eine vom Bauherrn bestellte – somit betriebsfremde – Sicherheitsfachkraft und den Baustellenkoordinator übertragen, ohne jedoch darzulegen, wie deren Kontrolle durch ihn erfolgt. In der mündlichen Verhandlung trat hervor, dass die – betriebsfremde – Sicherheitsfachkraft einmal pro Tag auf der Baustelle anwesend war, sodass von einer durchgehenden Beaufsichtigung der Mitarbeiter des Beschuldigten nicht gesprochen werden kann. Zudem war dem verunfallten Arbeiter diese Sicherheitsfachkraft überhaupt nicht bekannt. Der Beschuldigte kann sich auch nicht auf ein „Vertrauen" gegenüber der Sicherheitsfachkraft oder gegenüber dem verunfallten Arbeiter berufen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166; 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 01.09.2022, Ra 2022/02/0161).

Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051).

Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur). Hinsichtlich des vermeintlichen eigenmächtigen Handelns des Arbeitnehmers, sich trotz Anweisung nicht angehängt bzw. die persönliche Schutzausrüstung nicht getragen zu haben, ist ebenfalls auf die höchstgerichtliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach diesfalls das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen hat (vgl. VwGH vom 28.02.2025, Ra 2025/02/0019; 06.10.2024, Ra 2024/02/0190; 19.06.2024, Ra 2024/02/0103).

Vom Beschuldigten wurde auch darauf verwiesen, wonach der verunglückte Arbeitnehmer mit Innenputzarbeiten beauftragt war und daher keine Veranlassung bestanden hätte, den Balkon zu betreten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass für Absturzsicherungen auch dann Sorge zu tragen ist, wenn zwar an der Absturzstelle gerade nicht gearbeitet wird, aber jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeiten im Bereich der Absturzstelle durchgeführt werden, wobei das Kontrollsystem auch in Fällen kurzfristiger Arbeiten funktionieren muss (vgl. VwGH vom 22.07.2015, Ra 2014/02/0148). Gegenständlich war die Balkontüre arbeitsbedingt geöffnet, da der für die Arbeiten erforderliche Putzschlauch dort verlegt war. Somit war ein Betreten des Balkons durch die Arbeiter jedenfalls nicht ausgeschlossen oder unmöglich, sodass diesfalls Absturzsicherungen erforderlich gewesen wären.

Vom Beschuldigten wurde mehrfach auf das eigenmächtige Handeln des Arbeitnehmers hingewiesen, jedoch keine Maßnahmen dargelegt und nachgewiesen, die er im Rahmen des Kontrollsystems ergriffen hat, um ein solches Handeln zu verhindern. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen.

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030).
Es konnte somit kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der

ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschuldigten keine detaillierten Ausführungen, die über allgemein gehaltene Ausführungen hinausgehen, dargelegt und unter Beweis gestellt. Auch wurden vom Beschuldigten keine Maßnahmen gegen eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer dargelegt. Es ist dem Beschuldigten somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschuldigte daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten. Es war daher vom Verschulden des Beschuldigten, iSd Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.5. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, da es mangels einer Absturzsicherung bei einer Absturzhöhe von 7 m zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, bei dem sich der abgestürzte Arbeitnehmer schwer verletzt hat, somit der Arbeitsunfall gravierende nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Seitens des beschwerdeführenden Arbeitsinspektorates wurde die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 3.320 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro begehrt.

Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ASchG, bei welchen es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Die beantragte Strafhöhe in Höhe von 3.320 Euro erscheint dem Landesverwaltungsgericht jedoch als zu hoch gegriffen.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr festgesetzte Geldstrafe von 1.800 Euro erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass dem Beschuldigten strafmildernd die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugute zu halten ist sowie die überlange Verfahrensdauer zu berücksichtigen war, tat- und schuldangemessen und auch angesichts des doch erheblich mangelhaften Kontrollsystems erforderlich, um den Beschuldigten zur Evaluierung des Kontrollsystems im Unternehmen zu bewegen.

Aus den obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden ergibt sich, dass kein Anwendungsfall nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegt: Weder ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschuldigten als gering zu werten, da dieser das typisierte Unrecht der Verwaltungsübertretung erfüllt hat, da er nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine Absturzsicherung am Balkon angebracht war. Es lagen aber auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 VStG nicht vor.

III.6. **Verfahrenskosten**:

Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren war nicht vorzuschreiben, da § 52 Abs. 1 VwGVG für diesen Fall voraussetzt, dass ein Straferkenntnis durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts bestätigt wurde, was gegenständlich nicht der Fall ist (vgl. VwGH 30.06.2015, Ra 2014/17/0034).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf den einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den konkreten Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumut-

bar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang